

# **Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ....., mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer erlassen wird**

Auf Grund des § 55g Abs. 1 Z. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011 wird verordnet:

## **§ 1**

### **Ziel**

Ziel dieser Verordnung ist die Erlassung eines Regionalprogramms zur Sicherung der Qualität und Quantität der steirischen Tiefengrundwässer (guter Zustand) und die Festlegung von Gebieten, die – unbeschadet bestehender Rechte – vorzugsweise der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall gewidmet sind.

## **§ 2**

### **Widmungsgebiete**

(1) Zum Schutz der Tiefengrundwasserkörper TGWK100168 „Steirisches und Pannonisches Becken“, TGWK100169 „Oststeirisches Becken“, TGWK100171 „Weststeirisches Becken“ und TGWK100159 „Enns“ werden in den in Anlage 1 angeführten Gemeinden Widmungsgebiete festgelegt.

(2) Die Abgrenzung der Widmungsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes (Anlage 2) im Maßstab 1 : 50.000 und von Detailplänen (Anlage 3) im Maßstab 1 : 2.000.

(3) Der Übersichtsplan und die Detailpläne werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden,

1. in den Übersichtsplan (Anlage 2)
  - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle,
  - b) bei den Bezirkshauptmannschaften Graz-Umgebung, Hartberg, Weiz, Fürstenfeld, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Deutschlandsberg, Voitsberg, Liezen und dem Magistrat Graz,
  - c) bei allen Gemeindeämtern der in § 3 (Anlage 1) genannten Gemeinden,
2. in die Detailpläne (Anlage 3) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für das „Wasserinformationssystem Steiermark“ zuständigen Stelle.

Zusätzlich können die Widmungsgebiete im Internet unter „[www.gis.steiermark.at](http://www.gis.steiermark.at) → Kartencenter → Digitaler Atlas 3.0 → Gewässer & Wasserinformation → Grundwasser“ eingesehen werden.

## **§ 3**

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundwasser:                | alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;                                                                                                                                       |
| Grundwasserleiter, Aquifer: | unter der Erdoberfläche liegender Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist; |
| Grundwasserstockwerk:       | ein Grundwasserleiter, der durch vergleichsweise geringdurchlässige Boden- oder Gesteinsschichten von darüber und/oder darunter liegenden Grundwasserleitern getrennt ist;                                                                                      |

|                          |                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tiefengrundwasser:       | Grundwasser, das sich tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante befindet (im Tiefengrundwasserkörper „Enns“ 20 m);                                                                                   |
| Tiefengrundwasserkörper: | hydrologisch abgegrenztes oder abgrenzbares Grundwasservorkommen oder Teil eines solchen, das sich tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante befindet (im Tiefengrundwasserkörper „Enns“ 20 m);      |
| Thermalwasser:           | Grundwässer ab 20 °C an der Entnahmestelle;                                                                                                                                                           |
| Fachkundiger:            | Brunnenmeister, Baumeister oder den Befugnissen eines Baumeisters gleichgestellte Berufssparten (z.B. technisches Büro oder Zivilingenieurbüro für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft oder Bauwesen). |

#### **§ 4**

##### **Gesichtspunkte für die Erschließung und/oder Nutzung der Tiefengrundwasserkörper**

(1) Bei der Handhabung der §§ 8, 10, 21, 21a und 112 WRG

- a) dürfen die Widmungsziele nicht beeinträchtigt werden,
- b) muss ein übergeordnetes Interesse an der Erschließung und/oder Nutzung des Tiefengrundwassers bestehen und
- c) muss die Anlage dem Stand der Technik entsprechen.

(2) Das übergeordnete Interesse an der Erschließung und/oder Nutzung des Tiefengrundwassers besteht ausschließlich bei:

- a) Erschließungen und Nutzungen durch Gemeinden und Wasserverbände, wenn keine andere Wasserversorgung technisch möglich oder wirtschaftlich zumutbar ist;
- b) Sanierungsmaßnahmen an bereits bestehenden Erschließungen und/oder Nutzungen;
- c) Anpassungen an den Stand der Technik;
- d) Erschließungen und/oder Nutzungen von Heilwässern und Grundwässern, die nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen in den Handel gebracht werden können;
- e) Erkundungsbohrungen für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen und zu wissenschaftlichen Zwecken;
- f) Bohrungen im Zuge der Sicherungspflicht von Bergbauberechtigten nach den mineralrohstoffrechtlichen Bestimmungen.

(3) Der Stand der Technik wird eingehalten, wenn

- a) ein freier Auslauf nicht stattfindet,
- b) ausschließlich ein Grundwasserstockwerk gefasst ist,
- c) die Verrohrung vollständig und lagerichtig ausgeführt ist,
- d) das genutzte Grundwasserstockwerk von anderen Grundwasserstockwerken technisch einwandfrei getrennt ist und
- e) energetisch genutztes Thermalwasser vollständig in den Entnahmeaquifer rückgeführt wird.

#### **§ 5**

##### **Einschränkung bei der Verleihung von Wasserrechten**

Eine wasserrechtliche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind.

#### **§ 6**

##### **Fristen**

Bereits bestehende Anlagen, durch die Tiefengrundwässer erschlossen werden, dürfen ab 21. Dezember 2015 nur dann weiterbestehen, wenn sie dem Stand der Technik im Sinne des § 4 Abs. 3 entsprechen und der Wasserrechtsbehörde vor Ablauf dieser Frist eine diesbezügliche Bestätigung eines Fachkundigen vorgelegt wurde.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der , in Kraft.

## **§ 8** **Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze der Mineralwasservorkommen in Sigheldorf und Radkersburg, LGBl. Nr. 211/1963
2. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze und zur Sicherung des Grundwassers und des Mineralwasservorkommens im Raume Feldbach, LGBl. Nr. 131/1968
3. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze der Heilquellen in der Gemeinde Bad Gleichenberg (politischer Bezirk Feldbach) und des Johannesbrunnens in der Gemeinde Hof bei Straden (politischer Bezirk Radkersburg), LGBl. Nr. 179/1971
4. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutze der Heilquelle "Peter-Quelle" in Deutsch Goritz (politischer Bezirk Radkersburg), LGBl. Nr. 145/1973
5. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark zum Schutz und zur Sicherung des Grundwassers im Raume Fehring, LGBl. Nr. 27/1978
6. Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der ein Schongebiet für die Mineralquellen, Säuerlinge und die Heilquelle Marienquelle von Sulzegg, Gemeinde St. Nikolai ob Draßling bestimmt wird, LGBl. Nr. 80/2001

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: